

dieser doch sehr wichtige Prozeß vom Januar 1325 erwähnt. Wenn es sich also bei der erwähnten Nachricht aus dem 16. Jh. nicht nur um einen bloßen Entwurf eines nicht publizierten Prozesses handelt, so ist wohl das Wahrscheinlichste, daß eine Verwechselung mit dem Prozeß vom 8. Okt. 1323 vorliegt. Johann XXII. datiert jedenfalls den Beginn des Häresieverfahrens gegen Ludwig erst vom 3. April 1327 an, nicht von 1324.¹ Daß schon seit 1323 in päpstlichen Schreiben von der Ketzerfreundschaft Ludwigs die Rede ist, besagt nichts.

Damit entfällt aber OTTOS Argument für die Datierung. Wenn im Kap. 26 gesagt ist², daß der Papst den König 'Gönner der Ketzer' nenne, so kann das 1324 ebensogut geschrieben sein, wie 1327.

Auf April 1327 führt freilich nun nach OTTO ein letztes Beweismoment, die öfter besprochene Stelle des Kap. 26, die schon von RIEZLER³ durch eine richtige Emendation des gedruckten Textes zur Datierung verwertet wurde, nur daß er daraus schloß, der Verfasser müsse vor dem 3. April 1327 geschrieben haben. OTTO⁴ dagegen findet m. E. mit Recht, daß an der genannten Stelle nicht die Vorladung (vom 3. April 1327) von Marsilius noch erwartet werde, sondern vielmehr bereits die Verurteilung Ludwigs als Ketzer als nahe bevorstehend angedeutet sei, d. h. daß der terminus a quo für die Datierung der 3. April 1327, der terminus ad quem der 23. Okt. 1327 sei, bezw. der Tag, an dem Ludwig zuerst Nachricht über seine bevorstehende Verurteilung erhielt. Freilich, wenn man eine Bezugnahme auf den bereits erlassenen Prozeß vom 3. April 1327 nicht annimmt — und nichts zwingt m. E. hierzu — so fällt auch die Kombination. Immerhin bleibt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für OTTOS Annahme bestehen, und er weiß es weiter sehr plausibel zu machen⁵, daß

¹) Vgl. das päpstl. Schreiben von 1327, Apr. 29, MG. Const. 6, 203 n. 287; OTTO S. 198. ²) II, 26 S. 398. ³) RIEZLER l. c. S. 196.

223 N. 2. SULLIVAN, Engl. Hist. Rev. 20, 299. ⁴) l. c. S. 200. Die

Stelle II, 26 S. 390 lautet: *Demum vero sue malitie aculeum quem in nocumento et exterminatione credit extremum, foras emittet fortassis in predictum principem figere credens, blasphemiam videlicet suam quamdam ab ipso vocatam sententiam . . . qua supradictum principem cum adherentibus aut obedientibus et faventibus sibi omnibus tamquam regi pronuntiabit hereticos et ecclesie inimicos sive rebelles suorumque temporalium omnium mobilium et immobilium iure priuabit.* So alle Hss., nur D schwankt zwischen Futur und Perfekt. ⁵) OTTO S. 199.